

**Gemeinde Wiefelstede****Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 II „Erweiterung Gewerbegebiet Eisenstraße“**

Abwägung der Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben/Email vom	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 30.04.2014	Da dieses Bauleitplanverfahren nach dem 20.09.2013 förmlich eingeleitet wurde, ist das BauGB in der durch das "Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts" aktualisierten Fassung zu beachten; das heißt, gemäß § 1 Absatz 5 BauGB soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen und gemäß § 1 a Absatz 2 Satz 4 BauGB ist insbesondere die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu begründen. Für den Geltungsbereich dieser Planung (ca. 2,5 ha) sehe ich diese Vorgabe sowohl aus formeller Sicht als auch aus inhaltlicher Sicht als beachtet an. Mit dem angekündigten Immissionsschutzgutachten durch die Landwirtschaftskammer (Kapitel 3.2.7 der Begründung) ist der Nachweis zu führen, dass Geruchsimmissionskonflikte zwischen der landwirtschaftlichen Hofstelle südöstlich des Plangebiets und den mit dieser Planung ermöglichten Nutzungen (u. a. Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, s. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO) ausgeschlossen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Immissionsschutzgutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen liegt vor. Dabei wurde eine Ausbreitungsberechnung für 2 Varianten durchgeführt. Variante 2 ist die weitergehende Variante mit Aufstockung des Tierbestandes. Das Bebauungsplangebiet ist von Geruchsemissionen nicht betroffen, der erforderliche Abstand zum Betrieb wird deutlich unterschritten.



Gemeinde Wiefelstede
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 II

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben/Email vom	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		Auch wenn der Schutzstatus der Wallhecken im Plangebiet mit entsprechender Kompensation aufgehoben wird, ist die Erhaltung der auf den Wallhecken vorhandenen Gehölzstrukturen vorgesehen. Der zu erhaltende und zu ergänzende Gehölzbestand ist mit einer zeichnerischen Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB zu sichern. Für den vorgelagerten, mit Wildkrautsaum anzulegenden Wallheckenschutzstreifen (Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) bitte ich noch darzulegen, wie die Umsetzung dieser Maßnahmen auf privater Grünfläche sichergestellt werden soll. Die Kompensation von 455,5 m Wallhecke kann im Wallheckenprogramm des Landkreises Ammerland durchgeführt werden (die fehlerhafte Angabe von 435,5 m im Kapitel 3.3 des Umweltberichts ist in Harmonisierung mit Kapitel 2.4.2 des Umweltberichts noch zu korrigieren). Vor Satzungsbeschluss ist meiner Unteren Naturschutzbehörde eine Übersicht über das Ökokonto "Renaturierung der Ofener Bäke" mit Nachweis der für diese Planung benötigten Werteinheiten zu übersenden. Die Grenze des Wasserschutzgebietes Nethen (Zone III B, s. Kapitel 3.2.5 der Begründung) ist nachrichtlich in die Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 6 BauGB zu übernehmen (Planzeichen Nr. 10.3 der Anlage zur Planzeichenverordnung). Meiner Unteren Wasserbehörde ist mit dem angekündigten Entwässerungskonzept noch nachzuweisen, dass das Regenrückhaltebecken Hörne unter Berücksichtigung der aktuellen Regeln noch ausreichend bemessen ist. Die Stellungnahme der Ammerländer Wasseracht (Az.: 470-29-1) vom 15.04.2014 ist mit dieser Planung zu beachten.	Die Anregung wird berücksichtigt, die Gehölzstrukturen werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB gesichert. Statt einer Festsetzung von Maßnahmen (Wildkrautsaum) erfolgt eine Festsetzung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern. Die Festsetzung mit einer lockeren, niedrigen Anpflanzung aus standortgerechten heimischen Sträuchern sichert die Abgrenzung der gewerblichen Bauflächen und den Schutz des zu erhaltenden Gehölzbestandes auf der Wallhecke. Die Hinweise werden beachtet. Die Anregung wird berücksichtigt. Das Entwässerungskonzept wird derzeit erstellt. Ergebnisse werden ggf. in der Sitzung vorgetragen. Die Stellungnahme wird beachtet.



Gemeinde Wiefelstede
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 II

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben/Email vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis	Aus touristischer Sicht ist in die Abwägung einzustellen, dass die Attraktivität des regional bedeutsamen Wanderweges in diesem Bereich zukünftig deutlich eingeschränkt wird. Ich schließe mich der Stellungnahme des VBN vom 10.04.2014 an und bitte ebenfalls, die Begründung (Kapitel 3.2.2) entsprechend zu modifizieren. Das Verkehrsgutachten (Begründung, Kapitel 3.2.2) liegt den Planunterlagen nicht bei. Ich bitte es mir im nächsten Verfahrensschritt (§ 4 Abs. 2 BauGB) vorzulegen und es im Verfahrensschritt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auch auszulegen. Die Bezeichnung der Anlagen im Inhaltsverzeichnis der Begründung sollte noch mit ihrer tatsächlichen Bezeichnung auf den Planunterlagen harmonisiert werden. Ich empfehle, auf der Abbildung im Kapitel 1.3.5 der Begründung die Flächenangaben zu korrigieren (B-Plan Nr. 118 II: 25.271 m² anstatt 25.221 m²; 106. FNP-Änderung: 140.396 m² anstatt 140.254 m²). Die textliche Festsetzung Nr. 1 (1) sollte noch im Kapitel 4.1 begründet werden.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Begründung wird wie folgt ergänzt: Der Änderungsbereich wird durch einen Fuß- und Radweg (Kirchweg) durchquert, der im Regionalen Raumordnungsprogramm 1996 für den Landkreis Ammerland als regional bedeutsamen Fernwanderweg eingestuft ist. Durch die mit dieser Planung und der 106. FNP-Änderung vorbereiteten Umsetzung von Gewerbegrundstücken mit gewerblichen Baukörpern und versiegelten Flächen sowie einer Querung durch eine Gewerbestraße wird das Ortsbild in dem betreffenden Teilbereich überformt und die Erholungsfunktion in dem betreffenden Abschnitt des Wanderweges eingeschränkt. Diese Einschränkungen nimmt die Gemeinde zugunsten der Stärkung der gewerblichen Entwicklung, der sie ein hohes Gewicht einräumt, in Kauf. Den Belangen der Wirtschaft wird somit der Vorrang vor den Belangen von Natur und Landschaft und den touristischen Belangen eingeräumt. In diesem Zusammenhang stellt die Gemeinde auch in die Abwägung ein, dass der Kirchweg im Norden durch die vorhandene Querung der Eisenstraße bereits vorbelastet ist und der Kirchweg als Rundwanderweg grundsätzlich erhalten bleibt. Durch die zur Umsetzung der Gewerbestraße erforderliche Querung wird die Funktion des Weges nicht unterbunden. Zudem werden randlich des Kirchweges Abstandsflächen berücksichtigt, die als festgesetzte Grünflächen nicht gewerblich genutzt werden dürfen. Die Hinweise zu den Planunterlagen werden beachtet. Das Verkehrsgutachten wird derzeit überarbeitet und dem Landkreis vorgelegt sowie öffentlich mit ausgelegt. Die Hinweise zu den Planunterlagen werden beachtet. Der Ausschluss der ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wie Tankstellen und Geschäfts- Büro und Verwaltungsgebäude entfällt zugunsten der gewerblichen Entwicklung, eine Begründung ist somit entbehrlich.



Gemeinde Wiefelstede
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 II

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben/Email vom	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis	Die städtebaulichen Übersichtsdaten sind im Kapitel 5.1 der Begründung und im Kapitel 2.3 des Umweltberichts in Harmonisierung mit der natur-schutzfachlichen Bilanzierung im Kapitel 2.4.2 des Umweltberichts noch redaktionell zu überarbeiten (Private Grünfläche: 3.506 m² anstatt 3.509 m²). Der Umweltbericht (Kapitel 1.1 und 2.3) enthält im Gegensatz zur korrekten Begründung (Kapitel 2) die nicht ganz korrekte Behauptung, der Schutz der Gehölze werde durch eine 8 Meter breite Grünfläche gesichert (sie ist nur 5 Meter breit und 3 Meter breit ist eine nicht überbaubare, als Gewerbegebiet festgesetzte Fläche). Er sollte insofern redaktionell korrigiert werden. Die Abkürzungen der Biotoptypen im Kapitel 2.1.1 des Umweltberichts weichen teilweise von denen auf dem Bestandsplan Biotoptypen und Nutzungen ab (z. B. HWB anstatt HWM, HW anstatt HWO). Zur besseren Transparenz rege ich eine Harmonisierung an. Im Kapitel 2.4 des Umweltberichts ist noch die Rechtsgrundlage zu korrigieren (§ 1 a (3) BauGB anstatt § 1 a (2) Nr. 3 BauGB). Ich rege an, die nachrichtlich übernommenen unterirdischen Leitungen im Plangebiet als unterirdische Hauptversorgungsleitungen zu bezeichnen. Die Planzeichen zu den Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (ohne Differenzierung nach Nummern) sollten mit der Planzeichenerklärung (mit Differenzierung nach Nummern) harmonisiert werden. Ich bitte darum, die Planzeichnung im nächsten Verfahrensschritt um die Präambel und die Verfahrensleiste zu ergänzen. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB habe ich keine weiteren Hinweise.	Die Hinweise zu den Planunterlagen werden beachtet.



Gemeinde Wiefelstede
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 II

5

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben/Email vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	NABU Oldenburger Land e. V. Schlosswall 15 26122 Oldenburg 04.05.2014	Zu den o. a. Bauleitplänen der Gemeinde Wiefelstede nehmen wir wie folgt Stellung: Allgemeines: Die Erschließung immer neuer Gewerbe- (und Siedlung-) gebiete und der damit verbundene Landschaftsverbrauch stellt aus Sicht des Naturschutzes ein immer größeres Problem dar. Unbestritten in der Literatur ist die ständig fortschreitende Verarmung unserer Landschaft und einhergehend damit die Artenarmut der Pflanzen- und Tierwelt. Jede Gemeinde sollte sich daher vom Konkurrenzdruck durch Nachbargemeinden und eingefahrenen Verfahrensweisen lösen und sich Gedanken in Richtung einer nachhaltigeren Gewerbe- und Siedlungspolitik zuwenden. Da Boden nicht beliebig vermehrbar ist und damit in absehbarer Zukunft eine Wachstumsgrenze erreicht sein dürfte, ist rechtzeitiges Umdenken das Gebot der Stunde. Ermutigende Beispiele sind z. B. in der Samtgemeinde Barnstorf im Landkreis Diepholz zu finden. Im Einzelnen: Zu a) Der Umweltbericht zum FPlan geht im Punkt 1.3 davon aus dass „im unmittelbar südlichen und westlichen Umfeld gleichartige Biotopstrukturen und mit dem Niederungsbereich auch ungestörte Lebensraumstrukturen bestehen“, die den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgleichen, sodass die „Aufrechterhaltung der potenziell gefährdeten Populationen auch weiterhin gesichert ist. Mit dieser unbedingten Pauschalaussage macht es sich das Planungsbüro leicht und argumentiert höchstwahrscheinlich im Sinne des Auftraggebers.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde sieht sich zur Sicherung und Stärkung der heimischen Wirtschaft in der Pflicht, ausreichend Gewerbeflächen für unterschiedliche Ansiedlungen bereitzustellen, um die Wirtschaftskraft in der Gemeinde zu halten. Dabei soll die Bedarfsdeckung vorrangig an bestehenden Standorten im Gemeindegebiet bzw. durch die Erweiterung vorhandener Gewerbegebiete entwickelt werden. Zielsetzung der Gemeinde ist es, im Hauptort Wiefelstede neben den Wohnstätten auch ein angemessenes Angebot an Arbeitsplätzen zu sichern. Die Erweiterung des Gewerbegebietes in Wiefelstede erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Entwicklungskonzeptes für die Gemeinde und eines standortbezogenen Konzeptes für den Gewerbestandort Wiefelstede. Aufgrund der Vorbelastung und der Arrondierung der vorhandener Gewerbegebiete Eisenstraße und Stahlstraße sieht die Gemeinde die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen in gewerbliche Bauflächen – auch im Hinblick auf die Maßgaben der Innenentwicklung - für ausreichend begründet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung und so auch mit der 106. FNP-Änderung wird das Ziel verfolgt, langfristige Entwicklungen vorzubereiten. Gerade an diesem Standort in Wiefelstede, der im Osten und Norden bereits von Siedlungs- und Gewerbeansiedlungen vorbelastet ist und im Rahmen einer Gewerbeanalyse untersucht wurde, ist eine zukunftsorientierte, gewerbliche Entwicklung von Seiten der Gemeinde vorgesehen.



Gemeinde Wiefelstede
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 II

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben/Email vom	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung NABU	So wird dem unbefangenen Betrachter der Anschein vermittelt, als sei die Zurückdrängung eines Lebensraums nur eine Sache der Betrachtungsweise und irgendwie würde sich die Natur schon einrichten. Dass der Artenschwund auch eine Ursache haben muss und dieser in erster Linie mit der Aufgabe von Grünland und natürlichen Lebensräumen sowie der ein immer heftigeres Maß annehmenden Verbauung unserer Landschaft einhergeht, wird dabei tunlichst vernachlässigt bzw. findet keinerlei Ausdruck in der Planung. Immerhin kommt man im Abschnitt „Situation im Plangebiet“ zu der Aussage, dass „Qualitäten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von streng geschützten Arten ... im Plangebiet nicht auszuschließen“ sind. Dabei belässt man es dann aber auch. Gefordert wird daher von uns die Vorlage einer qualifizierten UVP, die auf die tatsächlich vorhandenen örtlichen Gegebenheiten eingeht. Zu b) Gegen den Bebauungsplan 73/1A bestehen keine gravierenden Bedenken, sodass auf eine Qualifizierte Stellungnahme verzichtet wird. Abschließend bitten wir um die Abänderung der Beteiligungsmöglichkeit in eine rein digitale, sodass der erhebliche Papieraufwand vermieden wird.	Diese arrondierte und auf zukünftige Entwicklungen abzielende Planung steht aber dennoch einer landwirtschaftlich geprägten Nutzung mit Grünland- und Ackerflächen – einschließlich der ausgeprägten Lebensräume mit Fortpflanzungs- und Ruhestättenfunktion - artenschutzrechtlich relevanter Arten gegenüber. Mit der langfristigen Festlegung von gewerblichen Entwicklungen an diesem Standort werden andere Bereiche freigehalten. Dieses gilt auch in besonderem Maße für den unmittelbar angrenzenden Landschaftsraum, der etwa die gleichartige Naturraumausstattung (von Wallhecken gekammerte Acker- und Grünlandflächen, im Nordwesten naturnahe Gestaltung des Rückhaltebeckens mit umgebenden Gehölzbeständen aufweist, so dass auf Ebene der langfristigen Flächennutzungsplanung davon ausgegangen wird, dass „die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“. (§44 (5) BNatSchG). Zudem ist mit der zukunftsorientierten Flächennutzungsplanung kein unmittelbares Baurecht verbunden. Die Einhaltung des Artenschutzes erfolgt auf der Umsetzungsebene. Auf Ebene der Bauleitplanung ist vorausschauend zu prognostizieren, welche artenschutzrechtlichen Belange bei der Umsetzung der Planung zu beachten sind (Spezielle Artenschutzprüfung /SAP). Der Umweltbericht stellt nach § 2 a BauGB die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dar. Der Bebauungsplan Nr. 73 I/A ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.



Gemeinde Wiefelstede
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 II

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben/Email vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	Niedersächsische Landesforsten Forstamt Neuenburg Zeteler Straße 18 26340 Zetel 06.05.2014	Im Süden grenzt Wald i. S. des § 2 (3) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) direkt an das Gebiet der 106. Flächennutzungsplanänderung. Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Ammerland besagt, dass Waldränder wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie aus Gründen der Erholung und des Brandschutzes grundsätzlich von jeder Bebauung freizuhalten sind. Bei Ausweisung neuer Baugebiete und bei immissionsträchtigen Gewerbebetrieben sind Mindestabstände zum Wald vorzusehen. Um dieser Forderung der Raumordnung sowie den Interessen des Waldbesitzers dessen Wald an eine möglicherweise entstehende Bebauung angrenzt, gerecht zu werden, ist eine zukünftige Belastung mit Problemen der Verkehrssicherung und sind Erschwernisse in der Waldbewirtschaftung zu vermeiden. Zwischen einer zukünftigen Bebauung und dem Wald ist ein Abstand von mindestens einer Baumlänge (ca. 35 m) erforderlich. Gegen die Planungen des Bebauungsplans Nr. 118 II bestehen aus forstlicher Sicht keine Bedenken.	Zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 118 II ist der Waldabstand ausreichend. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4	LWK Niedersachsen Bezirksstelle OL-Nord Im Dreieck 12 26127 Oldenburg 23.04.2014	Südöstlich des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 118 II, der parallel zur 106. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt werden soll, liegt die Hofstelle des landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebes Rolf Wilken-Johannes, Stahlstraße 30, 26215 Wiefelstede. In den Stallgebäuden der Hofstelle Wilken-Johannes wird Rindviehhaltung betrieben. Zur Beurteilung der im Plangebiet zu erwartenden Geruchs- und Immissions-situation wurde von der Gemeinde Wiefelstede bereits im Vorfeld des Bauleitungsverfahrens ein Immissionsschutzgutachten bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Auftrag gegeben. Bei der Erstellung des Immissionsschutzgutachtens ist gegebenenfalls eine Betriebsentwicklung in Hinblick auf eine Aufstockung der Tierhaltung des Betriebes zu berücksichtigen. Aus allgemeiner und agrarstruktureller Sicht bestehen grundsätzlich Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 II. Die Bedenken können zurückgestellt werden, wenn im Bauleitungsverfahren festgestellt wird, dass die Entwicklungsmöglichkeit des Betriebes Wilken-Johannes durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 II nicht relevant eingeschränkt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Immissionsschutzgutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen liegt vor. Dabei wurde eine Ausbreitungsberechnung für 2 Varianten durchgeführt. Variante 2 ist die weitergehende Variante mit Aufstockung des Tierbestandes. Das Bebauungsplangebiet ist von Geruchsemissionen nicht betroffen, der erforderliche Abstand zum Betrieb wird deutlich unterschritten. Die Entwicklungsmöglichkeit des Betriebes wird somit nicht eingeschränkt.



Gemeinde Wiefelstede
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 II

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben/Email vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
5	Ammerländer Wasser- acht An der Krömerei 6a 26655 Westerstede 15.04.2014	Die Ammerländer Wasseracht nimmt zu der o.g. Bauleitplanung in Wiefelstede wie folgt Stellung. Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich der Verbandsgewässer II. Ordnung Halfsteder Bäke (Wzg.-Nr. 5.08) und des Verbandsgewässers III. Ordnung Wzg.-Nr. 5.08.03. Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 118 II verläuft das Verbandsgewässer III. Ordnung Wzg.-Nr. 5.08.03 der Ammerländer Wasseracht. Entlang des rechtsseitigen (nördlichen) Ufers des Verbandsgewässers III. Ordnung Wzg.-Nr. 5.08.03 wurde im Bebauungsplangebiet Nr. 118 I ein 5,0 m breiter Gewässerrand-/Räumstreifen im Bebauungsplan festgesetzt und in das Eigentum der Ammerländer Wasseracht übertragen. Die Gewässerunterhaltung des Wzg.-Nr. 5.08.03 entlang der nördlichen Bebauungsplangebietsgrenze Nr. 118 II ist somit sichergestellt. Laut Satzung der Ammerländer Wasseracht ist die Errichtung von baulichen Anlagen, Nebenanlagen etc. jeglicher Art in einer Entfernung von weniger als 6,0 m von der oberen Böschungskante bei Gewässern III. Ordnung unzulässig. Die v. g. Abstandsregelung wird durch die Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 118 II eingehalten. Die Ausweisung von Gewerbegebietsflächen führt i. d. R. zu vermehrten und erhöhten Oberflächenwasserabflüssen, die bei ungedrosselter Einleitung zu einer Verschärfung des Abflusses im Gewässer führen. Die Ammerländer Wasseracht empfiehlt daher, das Oberflächenwasser aus dem B-Plangebiet Nr. 118 II entweder aus dem Plangebiet direkt in das an der nordwestlichen Plangebietsgrenze anschließende Hochwasserrückhaltebecken „Hörner Diek“ einzuleiten oder die Oberflächenentwässerung i. R. der geplanten Erschließung der 106. Flächennutzungsplanänderung zu regeln. Es wird daher bereits darauf hingewiesen, dass bei Umsetzung der Planungen zum „Erschließungskonzept 106. Flächennutzungsplanänderung und B-Plan 108 II“ eine zentrale Regenrückhalteeinrichtung für das gesamte Plangebiet zwingend erforderlich wird. Die v. g. Erschließungsgebiete sind bei der Bemessung des zentralen Regenrückhaltebeckens Hörne nicht als versiegelte Flächen berücksichtigt worden, so dass Maßnahmen zur Regelung der Oberflächenentwässerung notwendig werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird im Entwässerungskonzept geprüft. Der Hinweis wird beachtet.



Gemeinde Wiefelstede
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 II

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben/Email vom	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Ammerländer Wasseracht	Die Ammerländer Wasseracht empfiehlt daher bereits für das Plangebiet der 106. F-Planänderung und somit für das B-Plangebiet 118 II ein zentrales Gesamtentwässerungskonzept aufzustellen, in dem bereits die wasserwirtschaftlichen Belange des B-Plangebietes 118 II Berücksichtigung finden. Vor Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 118 II ist daher in einem Entwässerungskonzept nachzuweisen, wie den wasserwirtschaftlichen Belangen entsprochen wird, s. a. Bebauungsplanverfahren Nr. 118 I. Die Oberflächenentwässerung ist an die Genehmigungsplanung zur Oberflächenentwässerung und Erschließung des B-Planes 108 I des Ing.-Büro Heinzemann vom 28.05.2013 und an das Entwässerungskonzept des Ing.-Büros Frilling vom 05.12.2012 anzulehnen. Dies gilt auch für die geplante Verrohrung des Wasserzuges Nr. 5.08.03 in Verlängerung der Eisenstraße. Der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung, Erlaubnis gem. Wasserhaushaltsgesetz, i. V. mit Nds. Wassergesetz (Einleitungsgenehmigung und Gewässerverrohrung) ist rechtzeitig mit den entspr. Stellen abzustimmen und bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ammerland zur Genehmigung einzureichen. Bei Beachtung v. g. Hinweise und Auflagen bestehen gegen den B-Plan Nr. 118 II k seitens der Ammerländer Wasseracht keine Bedenken.	Der Nachweis der schadlosen Oberflächenflächenentwässerung erfolgt für den gesamten Bereich durch ein Entwässerungskonzept. Erste Ergebnisse werden ggf. in der Sitzung vorgestellt. Der Hinweis wird beachtet. Der Hinweis wird beachtet. Die Hinweise werden beachtet.
6	EWE WASSER GmbH Humphry-Davy-Str. 41 27472 Cuxhaven 05.05.2014	Hiermit möchten wir eine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 118 11 abgeben. Im westlichen Teil des Plangebietes verläuft eine Abwasserdruckrohrleitung DN 280 PE (siehe auch Anlage). Dies ist die südliche Zuleitung zur ARA Wiefelstede. Die Leitung wurde bereits im Bauleitverfahren der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes (in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 118 I) dinglich gesichert. Im Fall des Bebauungsplanes Nr. 118 II ist die Sicherung ebenfalls vorzunehmen. Die Leitung darf nicht durch Hochbauten oder eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden. In einem Schutzstreifen zur Leitung von 5,00 m Breite (2,5 m links und 2,5 m rechts der Leitung, gemessen von der Rohrachse), dürfen nur mit entsprechenden Schutzmaßnahmen Baulichkeiten errichtet werden und keine tiefwurzelnden Bäume gepflanzt werden; sonst ist alles zu unterlassen, was die Leitung beeinträchtigt. Für die Leitung ist ein Leitungsrecht zugunsten der EWE WASSER GmbH einzutragen!	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Leitung ist bereits nachrichtlich übernommen und innerhalb der Bauflächen durch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gesichert. Dies wird am noch am westlichen Rand des Plangebietes ergänzt. Zur Sicherung des Schutzbereichs wird eine textliche Festsetzung aufgenommen. Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird zugunsten der EWE WASSER GmbH festgelegt.



Gemeinde Wiefelstede
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 II

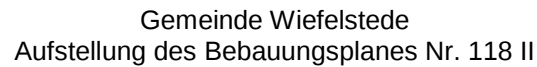
10

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben/Email vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung EWE WASSER GmbH	Zur schadlosen Ableitung des Schmutzwassers ist ein Abwasserbeseitigungskonzept aufzustellen und der EWE WASSER GmbH zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das Baubüro Ammerland in Westerstede.	Die Abwasserbeseitigung wird im Entwässerungskonzept dargelegt.
7	GTG NORD Gastransport Nord GmbH An der Großen Wisch 9 26133 Oldenburg 14.04.2014	Vielen Dank für die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen, Nach unserer Prüfung befinden sich in diesem Bereich keine Erdgas-Hochdruckleitung der Gastransport Nord GmbH. Weiterhin haben wir keine Anregungen und Bedenken.	Die Hinweise werden beachtet, die Darstellung der Leitung wird angepasst.
8	LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30665 Hannover 05.05.2014	Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: In unmittelbarer Nähe zum bzw. durch das Plangebiet verläuft eine erdverlegte Hochdruckleitung der Gastransport Nord GmbH, An der Großen Wisch 9, 26133 Oldenburg. Bei dieser Leitung ist ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie das Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gastransport Nord GmbH wurde am Verfahren beteiligt. Die Leitung verläuft außerhalb des Plangebietes.
9	ExxonMobil Production Deutschland GmbH Riethorst 12 30659 Hannover 08.04.2014	Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Töchtergesellschaften wahr. Wir möchten Ihnen mitteilen, dass von dem Planvorhaben die Bergbauberechtigung (Konzession) Bergwerkseigentum Oldenburg der OEG - Oldenburgische Erdölgesellschaft mbH betroffen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der bereits erfolgten baulichen Entwicklung dürfte dieses Recht im Plangebiet nicht mehr auslösbar sein.



Gemeinde Wiefelstede
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 II

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben/Email vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung ExxonMobil Production	Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen. Deshalb weisen wir darauf hin, diese Rechte bei den Planungen zu berücksichtigen. Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieser Stellungnahme per Post bzw. per Fax. Anlagen: Erläuterung Bergwerkseigentum ,Übersichtskarte	Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.
10	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 05.05.2014	Angrenzend an das Bebauungsgebiet befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV. Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen. Da es sich bei dem vorgenannten Bebauungsgebiet um ein Gewerbegebiet handelt, kann eine Erweiterung nur auf der Grundlage der AVB Wasser V und unter Anwendung des § 5 der Allgemeinen Preisregelungen des OOWV durchgeführt werden. Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen. Es wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung von Versorgungsleitungen der Freiraum von Versorgungsleitungen freizuhalten ist. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden. Um Beachtung der DIN 1998 und des DVGW-Arbeitsblatts W 400-1 wird gebeten. Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach erfolgter Bebauung des Gebiets endgültig gepflastert werden. Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebiets eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab.	Die Hinweise zur Versorgung werden und beachtet. Die Hinweise zum Schutz von Leitungen werden beachtet.





Gemeinde Wiefelstede
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 II

13

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben/Email vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
12	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Bavinkstraße 23 26789 Leer 06.05.2014	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 04.04.2014. Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahmen keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Eigene Maßnahmen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH zur Änderung bzw. Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind im genannten Planbereich nicht vorgesehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
13	Telekom Deutschland 20.05.2014	Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet. Das neue Gewerbegebiet soll an das öffentliche Telekommunikationsnetz angeschlossen werden. Leider stehen zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Baugebiets die erforderlichen Leitungen nicht zur Verfügung, so dass zur Versorgung des Baugebiets bereits ausgebaute Straßen wieder aufbrechen werden müssen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen beim zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur Oldenburg, Ammerländer Heerstraße 138, 26129 Oldenburg, Tel. (0441) 2 34 – 65 50, so früh wie möglich, mindestens 8 Wochen vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Wir bitten unsere verspätet abgegebene Stellungnahme zu entschuldigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird beachtet.



Gemeinde Wiefelstede
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 II

14

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben/Email vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
14	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg 05.05.2014	Die Plangebiete o.g. Bauleitpläne liegen mit deutlichem Abstand zu den von der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-OL) betreuten Straßen und sollen gem. Ziff. 3.2.2 der Begründungen wie bereits die Bebauungsplangebiete Nr. 37, 81, 118 I ausschließlich über die Gemeindestraße „Stahlstraße“ an die L 824 angebunden werden (vergl. Gewerbeflächenkonzept Stahlstraße, Stand März 2014). Die Belange der NLStBV-OL sind betroffen. Das in Ziff. 3.2.2 der Begründungen angeführte Verkehrsgutachten des Büros IST, Schortens vom Februar 2014 wurde der NLStBV-OL im Beteiligungsverfahren auf Anforderung zugesandt. Aus der verkehrstechnischen Untersuchung geht hervor, dass das rd. 40 ha große Gewerbeflächenareal bereits zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr verkehrsgerecht an die L 824 und damit an den überörtlichen Verkehr angebunden ist. Im Gutachten werden verschiedene Ausbaualternativen des Knotenpunktes L 824 /Stahlstraße/ Parkstraße untersucht, alternative Erschließungsmöglichkeiten der Gewerbeflächen, wie z.B. eine zusätzliche Erschließung über die südlich gelegene Gemeindestraße hingegen nicht. Zur verkehrstechnischen Untersuchung weise ich auf folgendes hin: Meines Erachtens wird von einer zu geringen Verkehrsmenge auf der L 824 ausgegangen. Ich verweise hierzu u.a. auf die Verkehrsuntersuchung für das Bebauungsplangebiet Nr. 138 aus dem Jahr 2012, in dem auf der L 824 eine deutlich höhere Verkehrsbelastung als 10.000 Kfz/Tag ermittelt wurden. Aus dem Plangebiet wird als Prognosenullfall eine allgemeine Verkehrszunahme von 5 % angenommen. Es fehlt eine nachvollziehbare Prognose des zu erwartenden Verkehrsaufkommens aus dem gesamten Plangebiet mit den Erweiterungsflächen (einschließlich der planungsrechtlich bereits abgesicherten, aber noch nicht bebauten Gewerbeflächen). Die Verkehrszahlen und Prognosewerte sind zu überprüfen, ggf. neu zu ermitteln und nachvollziehbar darzustellen. Auf Grundlage der neuen Daten ist eine erneute Leistungsfähigkeitsberechnung für die verschiedenen Knotenpunktformen durchzuführen. Bei den sogenannten „Prognosefällen“ 1 bis 3 handelt es sich nicht um Prognosen, sondern um die verschiedenen Ausbaualternativen. Ich bitte, diese auch so zu benennen, um so auch die Unterlage nachvollziehbarer zu machen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei den im Gutachten genannten 10.000 Kfz handelt es sich um einen Schreibfehler, der in der überarbeiteten Fassung des Verkehrsgutachtens korrigiert wird. In die Berechnung wurde jedoch bereits die höhere Belastung mit rd. 12.000 Kfz/Tag eingestellt, so dass sich am Ergebnis der vorliegenden Untersuchung keine Änderung ergibt. Das Verkehrsgutachten wird im Hinblick auf die geplante Erweiterung (106. Änderung des Flächennutzungsplanes) konkretisiert und den Unterlagen zur öffentlichen Auslegung beigelegt. Siehe oben Der Hinweis wird beachtet.



Gemeinde Wiefelstede
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 II

15

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben/Email vom	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landesbehörde	Die Aussagen in der „Empfehlung“ der Verkehrsuntersuchung (Ziff. 6) werden insbesondere hinsichtlich der Verkehrssicherheit eines Kreisverkehrs von der NLStBV-OL nicht geteilt. Da auch ein Lichtsignalgesteuerter Knotenpunkt viele Nachteile hat, besteht noch erheblicher Abstimmungsbedarf. Nach möglichst kurzfristiger Vorlage der überarbeiteten Unterlagen ist eine Abstimmung zwischen der Gemeinde, dem Landkreis Ammerland und der NLStBV-OL über die notwendigen Maßnahmen und die planungsrechtliche Absicherung für eine verkehrsgerechte Erschließung der Plangebiete erforderlich und ich bitte, diese zu veranlassen. Sämtliche Kosten für eine verkehrsgerechte Anbindung der Gewerbeflächen an der Stahlstraße an die L 824, bzw. das übergeordnete Straßennetz sind von der Gemeinde zu tragen. Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise vor Veröffentlichung der Bauleitpläne. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der Bauleitpläne.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Abstimmung erfolgt nach Überarbeitung des Verkehrsgutachtens. Der Ausbau eines Kreisverkehrs ist nachzeitigem Kenntnisstand auch aufgrund mangelnder Verfügbarkeit nicht möglich. Der Hinweis wird beachtet, ein Abstimmungsgespräch mit Vertretern der Gemeinde, dem Landkreis Ammerland, der NLStBV-OL, den Ingenieurbüros IST und NWP hat bereits stattgefunden. Hierbei wurde festgestellt, dass aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeit derzeit weder eine bauliche Optimierung des Knotenpunktes durch Verlegung der Einmündungen noch der Bau eines Kreisverkehrs realisiert werden können. Als mögliche Variante verbleibt ggf. der Einbau einer LSA ohne bauliche Änderung des Knotenpunktes. Weitere Abstimmungen erfolgen nach Vorlage der überarbeiteten Verkehrsuntersuchung mit Berechnungen für den Verkehr aus den anstehenden Bauleitplanungen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird beachtet.



Gemeinde Wiefelstede
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 II

16

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben/Email vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
15	VBN Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen Willy-Brandt-Platz 7 28215 Bremen 14.04.2014	Von unserer Seite bestehen keine Einwände in Bezug auf die o. g. Planungen. Wir begrüßen, dass Aussagen zur Anbindung des Gebietes an den öffentlichen Personennahverkehr in der Begründung enthalten sind. Allerdings sprechen wir von einer guten Erreichbarkeit, wenn das Planungsgebiet innerhalb eines Einzugsradius von 600 m liegt, da dies einer Fußwegzeit von ca. 10 Minuten entspricht. Die Linie 330 endet in Conneforde und nicht in Varel. Die Fahrten der Linie 370 sind nicht ausschließlich auf die Bedürfnisse der Schülerbeförderung ausgelegt. Wir möchten Sie bitten die Aussagen entsprechend zu modifizieren. Der Sachverhalt ist mit dem Landkreis Ammerland und dem Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) abgestimmt. Dieses Schreiben gilt in Bezug auf den öffentlichen Personennahverkehr als gemeinsame Stellungnahme.	Die Hinweise werden beachtet, die Begründung wird angepasst.
16	LGLN Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Regionaldirektion Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Marienstraße 34 30171 Hannover 08.04.2014	Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hannover (Dezernat 6 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch den Umstand, dass der Planbereich jetzt schon von Bebauung umgeben ist, wird eine Untersuchung nicht für erforderlich gehalten.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben/Email vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGN	Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung. Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.	

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. TenneT TSO GmbH, Schreiben vom 23.04.2014
2. E.ON Netz GmbH, Schreiben vom 22.04.2014
3. Oldenburgische IHK, Email vom 29.04.2014
4. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Schreiben vom 14.04.2014
5. EWE NETZ GmbH, Email vom 17.04.2014
6. Gasunie Deutschland Services GmbH, Email vom 17.04.2014 und 04.04.2014
7. LWLcom GmbH, Email vom 08.04.2014
8. PLEdoc GmbH, Email vom 08.04.2014
9. Kabel Deutschland, Email vom 06.05.2014

